Der Landtag von Niederösterreich hat am ... 19. MAI 1988 ... beschlossen:

Änderung des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes, (LVBG NOVELLE 1988)

Artikel I

Das Landes-Vertragsbedienstetengesetz, LGB1. 2300, wird wie folgt geändert:

1. § 12 lautet:

- "§ 12 Amtsverschwiegenheit
- (1) Der Vertragsbedienstete ist gegenüber jedermann über alle Tatsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet, die ihm ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgeworden sind und

deren Geheimhaltung geboten ist

- im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe,
 Ordnung und Sicherheit,
- im Interesse der umfassenden Landesverteidigung,
- im Interesse der auswärtigen Beziehungen,
- im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts,
- zur Vorbereitung einer Entscheidung oder
- im überwiegenden Interesse der Parteien.

Eine Pflicht zur Verschwiegenheit trifft den Vertragsbediensteten allerdings insoweit nicht, als er zu einer amtlichen Mitteilung verpflichtet ist.

- (2) Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit besteht auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses.
- (3) Hat der Vertragsbedienstete vor Gericht oder vor einer Verwaltungsbehörde auszusagen und läßt sich aus der Ladung erkennen, daß der Gegenstand der Aussage der Amtsverschwiegenheit unterliegen könnte, so hat er dies zu melden und gleichzeitig anzugeben, aus welchen Gründen er annimmt, daß der Gegenstand der Aussage der Amtsverschwiegenheit unterliegt. Bei der Entscheidung, ob der Vertragsbedienstete von der Pflicht zur

Amtsverschwiegenheit zu befreien ist, ist das Interesse an der Geheimhaltung gegen das Interesse an der Aussage abzuwägen, wobei der Zweck des Verfahrens sowie der dem Vertragsbediensteten allenfalls drohende Schaden zu berücksichtigen sind. Die Befreiung kann unter der Voraussetzung ausgesprochen werden, daß die öffentlichkeit von dem Teil der Aussage, der den Gegenstand der Befreiung bildet, ausgeschlossen wird.

- (4) Läßt sich hingegen aus der Ladung nicht erkennen, daß der Gegenstand der Aussage der Amtsverschwiegenheit unterliegen könnte, und stellt sich diese erst bei der Aussage des Vertragsbediensteten heraus, so hat der Vertragsbedienstete die Beantwortung weiterer Fragen zu verweigern. Hält die vernehmende Behörde die Aussage für erforderlich, so hat sie die Befreiung des Vertragsbediensteten von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit zu beantragen. Bei der Entscheidung ist gemäß Abs.3 zweiter bis vierter Satz vorzugehen."
- 2. Im § 13 Abs.2 zweiter Satz ist nach dem Wort "Familienstandes" die Wortfolge ", der Nachweis der Begünstigung nach § 14 Abs. 1 oder 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl.Nr. 22/1970" aufzunehmen.
- 3. Im § 14 Abs.10 erster Satz tritt anstelle der Zahl "36" die Zahl "35" und anstelle der Zahl "4" die Zahl "5"

Tabelle im § 23 lautet:		stufe stufe	
15.306 15.711 16.117 16.523 16.930 17.335 18.025 18.722 19.416 20.107 20.799 21.489 22.183 22.875 23.567 24.471 25.374 26.278 27.182 28.089 29.901 30.807		ω	
11.410 11.750 12.090 12.431 13.121 13.477 13.849 14.219 14.219 16.651 17.343 18.725 19.418 20.114 20.114 20.804 21.498 22.881 23.573		σ	
9.861 10.154 10.467 11.032 11.617 11.911 12.204 12.204 13.087 14.026 14.966 15.308 15.306 17.328 18.021		n	
9.809 10.265 10.492 10.721 10.946 11.628 11.628 11.628 11.856 12.083 12.311 12.311 12.311 13.232 13.232 13.232 13.232 13.233 14.458 14.213 15.043 15.710		, d ₃	Ent
10.220 10.466 10.712 10.960 11.698 11.945 12.439 12.439 12.439 13.713 13.713 14.253 14.253 14.253 15.596 15.864	Schillin	d ₂	ntlohnungsgrup
9.411 9.640 10.096 10.325 10.325 11.006 11.006 11.232 11.914 12.824 13.236 13.2	.	ď	ruppe
8.999 9.128 9.257 9.385 9.640 9.771 10.027 10.027 10.412 10.469 11.183 11.311 11.569 11.828		G	
11. 433 11. 920 12. 407 13. 407 14. 066 16. 066 17. 734 18. 997 19. 997 19. 997 19. 997 27. 729 28. 596 28. 596		k12v	
11.373 11.638 11.908 12.167 12.440 12.717 13.032 13.319 14.684 14.980 15.278 15.278 15.816 16.130 16.772 17.419 18.060 18.703 19.345		k13s	
9.783 10.185 10.963 11.356 11.737 12.196 12.678 13.635 14.214 14.792 15.257 16.046 16.869 17.349 18.154 18.956 19.759 20.563 21.364		k13	

5. Die Tabelle im § 24 lautet:

		Entlo	Entlohnungsgruppe	pe ·	
Entlohnungs-	p1	p2	р3	p4	p 5
		S	Schilling		
0	.9	.7		•	
•	10.218	9.959	9.702	9.442	
2	Ġ	'n	•	•	
u	Ġ	<u>.</u>	•	•	
4	<u>.</u>	:	•		
5	٠	Ġ	•	•	
σ	o		•	•	
7	6		•		
œ	'n	1.7			
9	Ġ	1.9	•		
10	Ġ	2	11.759	, ,,	
1	3.1	2.4		• •	
12	3.4	2.7			
13	13.810	13.001	12.443	11.591	10.741
14	4.1	3.2	•	•	
. U	4.4	3.5	•	•	
16	4.7	3.8	•	•	
17	5.0	4.0	•	•	
18	5.4	4.3	•	•	11.389
19	5.7	4.6	•	•	11.519
20	6.0	4.9	•		11.648
27	6.3	5.1	•		
22	6.7	5.5	•	•	
) N	7.0	5.8	•	•	•
54	7.4	Ň	•	13.470	12.180

- 6. Im § 33 tritt anstelle des Betrages "1.254, -" der Betrag "1.269, -" und anstelle des Betrages "1.593, -" der Betrag "1.612, -".
- 7. Im § 43 Abs.3 wird das Wort "saechsmonatigen" durch das Wort "sechsmonatigen" ersetzt.
- 8. Im § 44 Abs.8 letzter Satz ist das Wort "Ausbildungslehrgängen" durch das Wort "Fortbildungsveranstaltungen" zu ersetzen.
- 9. Im § 54 Abs.2 lit.b tritt anstelle der Zitierung "BGBl.Nr. 556/1986" die Zitierung "BGBl.Nr. 604/1987".
- 10. Im § 59 Abs. 2 werden die Zahl "50" durch die Zahl "45" und die Zahl "20" durch die Zahl "15" ersetzt.
- 11. Im § 59 Abs. 3 wird die Zahl "60" durch die Zahl "120" ersetzt.
- 12. § 59 Abs. 4 lautet:
 - "(4) Der Ersatzbetrag beträgt für zu Beginn des Ersatzzeitraumes vollendete Dienstjahre monatlich, wobei § 27 Abs. 1 sinngemäß gilt:

bei Einstufung in die	für die ersten	für jedes weitere
Entlohnungsgruppe	15 Dienstjahre:	Dienstjahr:
	Schilling	Schilling
e, p5, p4	250,	12,50
d1, d2, d3, p3, p2,	p1 312,	15,60
c, k13, k13s	376,	18,80
b, k12v, 12b, 12a2	500,	25,
a. 11	750	37,50"

13. § 71 Abs. 6 bis 8 lauten:

"(6) Für Vertragsbedienstete, denen vor dem 1. Juli 1988 Ersatzbeträge zur Höherversicherung gewährt wurden, gelten die bisherigen Bestimmungen.

über Antrag ist diesen Vertragsbediensteten mit dem nächstfolgenden 1. Juli oder 1. Jänner der nach den bis-herigen Bestimmungen noch offene Ersatzzeitraum zu verdoppeln. Der monatliche Ersatzbetrag beträgt die Hälfte des nach den bisherigen Bestimmungen gebührenden Ersatzbetrages. Bei einer Antragstellung bis 31. August 1988 erfolgt die Änderung mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1988.

- (7) Für Verragsbedienstete, denen bisher kein Ersatzbetrag zur Höherversicherung gewährt wurde und die die mit
 1. Juli 1988 geltenden Voraussetzungen bereits vor dem
 1. Jänner 1988 erfüllen, ist der Ersatzbetrag nach der Dienstzeit zum Zeitpunkt der Erfüllung der Voraussetzungen zu ermitteln.
- (8) Für weibliche Vertragsbedienstete, denen bisher kein Ersatzbetrag zur Höherversicherung gewährt wurde und die die mit 1. Juli 1988 geltenden Voraussetzungen bereits vor dem 1. Jänner 1988 erfüllen, ist über Antrag der Ersatzbetrag nach der Dienstzeit zum Zeitpunkt der Erfüllung der Voraussetzungen unter Berücksichtigung des Zeitraumes bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres zu ermitteln."

14. § 71 Abs. 9 lautet:

- "(9) Für die Ermittlung des Stichtages gilt Art. XX der Anlage B der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGB1. 2200."
- 15. In der Anlage zu § 6 Z 4.2 lautet die lit 1:
 - "1) Klein-Offset-drucker"

Artikel II

Es treten in Kraft:

- 1. am 1. August 1987: Art. I Z 3
- 2. am 1. Jänner 1988: Art. I Z 9
- 3. am 1. Juli 1988: Art. I Z 4, 5, 6, 10, 11, 12 und 13